

## «Haushilfekosten» – wer bezahlt was?

*Wenn die Haushaltsarbeiten zunehmend Mühe bereiten und eine Haushaltshilfe als Unterstützung engagiert wird, stellt sich die Frage nach der Finanzierung dieser zusätzlichen Kosten. Je nach Ausgangslage können die Auslagen über eine Zusatzversicherung der Krankenkasse, über die Ergänzungsleistungen oder eine Hilfenentschädigung finanziert werden.*

## Ein Vergleich bei den zahlreichen Anbietern lohnt sich

Mit zunehmendem Alter können Haushaltsarbeiten wie Staubsaugen, Fenster- oder Badezimmerreinigung oder auch der Einkauf Mühe bereiten und kräftezehrend sein. Inzwischen gibt es diverse Organisationen, welche hier Unterstützung anbieten. Man spricht dabei von der sogenannten Haushaltshilfe. Spitex-Organisationen sind dabei die wohl bekanntesten Anbieterinnen von Haushaltshilfe. Es gibt aber auch viele andere, teilweise sehr lokale Anbieterinnen und Anbieter dieser Dienstleistungen. Bei der Auswahl lohnt sich dabei ein Vergleich der Kosten wie auch der Angebotspalette.

Die Dienstleistungen sind mit Kosten verbunden, welche das Budget – abhängig von der individuellen finanziellen Situation – mehr oder weniger belasten können. Dass diese Auslagen womöglich ganz oder teilweise über Sozialversicherungen oder eine entsprechende Zusatzversicherung der Krankenkasse abgerechnet werden können, ist nicht allen Betroffenen bekannt.

## Voraussetzungen genau prüfen

In einem ersten Schritt sollte deshalb geprüft werden, ob man über eine Zusatzversicherung bei der Krankenkasse verfügt, welche Beiträge an Haushaltshilfekosten leistet. Voraussetzung dafür ist in der Regel, dass eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt. Oftmals ist auf der Krankenkassen-Police ersichtlich, ob solche Kosten finanziert werden. Wenn aus der Police keine klare Antwort hervorgeht, empfiehlt es sich, telefonisch oder schriftlich bei der Krankenkasse nachzufragen oder, falls die Rechnung schon vorliegt, diese zu kopieren und zusammen

mit der ärztlichen Verordnung bei der Krankenkasse zur Abrechnung einzureichen. In welchem Umfang eine Zusatzversicherung Leistungen ausschüttet ist individuell und kann nicht pauschal festgehalten werden. Es ist möglich, dass die Zusatzversicherung nur einen Teil der Kosten übernimmt.

### **Teilkosten werden u.U. von der Ergänzungsleitung übernommen**

Hat jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen, so kann die Kostenübernahme im Rahmen der Gesundheitskosten bei der Ausgleichskasse beantragt werden. Dazu müssen Kopien der Rechnung, der ärztlichen Verordnung und der ablehnenden Leistungsabrechnung der Krankenkasse bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Sollte die Zusatzversicherung der Krankenkasse beispielsweise von einem Totalbetrag von CHF 200.00 nur CHF 100.00 übernehmen, werden CHF 100.00 von der Ausgleichskasse im Rahmen der Ergänzungsleistungen übernommen.

Weiter ist zu beachten, dass die Ergänzungsleistungen maximal 16 Stunden Aufwand pro Monat à CHF 48.00 brutto finanzieren, sofern die Leistung durch eine anerkannte Spitex-Organisation erbracht wird. Wenn die Leistungen von einer Person erbracht werden, die nicht über eine anerkannte Spitex-Organisation eingesetzt wird, ist die Vergütung auf CHF 25.00 Franken brutto pro Stunde und maximal CHF 4'800.00 pro Jahr und Haushalt begrenzt.

### **Anmeldung für Ergänzungsleistungen**

Wenn nur tiefe monatliche Einnahmen und ein geringes Vermögen verfügbar ist, lohnt es sich, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen prüfen zu lassen. Es ist durchaus möglich, dass aufgrund der zusätzlichen Kosten infolge der Haushaltshilfe, Leistungen aus der Ergänzungsleistungen erbracht werden. Dazu muss das Formular «Anmeldung für Ergänzungsleistungen» ausgefüllt und bei der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

### **Hilflosenentschädigung**

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit stellt die Hilflosenentschädigung dar. Unabhängig von Einkommen und Vermögen kann bei der kantonalen IV-Stelle ein

Antrag zum Bezug einer Hilflosenentschädigung eingereicht werden, sofern man seit mindestens einem Jahr in alltäglichen Lebensverrichtungen wie beispielsweise beim Erledigen der Körperhygiene oder beim Anziehen und Ausziehen der Kleidung auf Unterstützung angewiesen ist. Die IV-Stelle prüft nach Eingang der Anmeldung die Schwere der Hilflosigkeit und entscheidet anschliessend, ob ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades besteht. Die Entschädigung kann anschliessend unter anderem zur Deckung der Haushaltshilfekosten verwendet werden.

### **Haben Sie Fragen oder wünschen Sie Unterstützung?**

Wir beraten Sie bei Fragen rund um Ihre Finanzen. Die Beratung ist für alle Personen, die eine AHV-Rente beziehen, und deren Angehörige kostenlos. Melden Sie sich bei uns, wir sind für Sie da.

Telefon 041 226 11 88  
info@lu.prosenectute.ch

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).